

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
z.H. Mag. Dr. Waltraud Bauer-Dorner
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-796 | F 0316 601-733
E iws@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

03.12.2018

IWS/to

Entwurf für eine Novelle zum Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (kurz StESUG Novelle 2019); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Bauer-Dorner,

die WKO Steiermark dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle zum Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt und möchte dieser wie folgt nachkommen:

I. Allgemeines:

Österreich hat im Jahr 2005 die Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) ratifiziert. Die Europäische Kommission hat bereits 2004 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der dritten Säule (Art 9 Abs 3; Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) eingeleitet.

Am 20. Dezember 2017 ist das EuGH-Judikat zum Fall Protect (RS C-664/15) ergangen, in dem sich das Höchstgericht dafür ausspricht, dass den nach staatlichen Kriterien anerkannten Umwelt-NGOs Beschwerderechte gegen bestimmte umweltrelevante Genehmigungsentscheidungen einzuräumen sind. Aus diesem Grund wurde vor kurzem das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 auf Bundesebene beschlossen, das die Aarhus-Konvention nun vollständig im Wasserrechtsgesetz (WRG), Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)¹ umsetzen soll:

Aus Sicht der Wirtschaft ist die 3. Säule besonders brisant: Es handelt sich dabei um eine Art „Auffangtatbestand“, wonach staatlich anerkannten Umwelt-NGOs das Recht eingeräumt werden muss, Handlungen oder Unterlassungen (von Privatpersonen oder Behörden), die

¹ Im Bundes-Umwelthaftungsgesetz wurde die Konvention bereits davor vollständig umgesetzt.

gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht anfechten zu können. Diese Mitsprache- und Beschwerderechte können dazu führen, dass Genehmigungsverfahren noch zeit- und kostenintensiver werden. Aus diesem Grund sind aus Sicht der Wirtschaft die Rechte der Umwelt-NGOs auf das unions- oder konventionsrechtlich unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Darüber hinaus würde eine unterschiedliche Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention für die vollziehenden Beamten die Gesetzesanwendung zum Beispiel in konzentrierten Verfahren erschweren.

Mit der vorliegenden Novelle soll die 3. Säule der Aarhus-Konvention nun auch auf Landesebene umgesetzt werden. Die Steiermark ist das erste Bundesland, das mit der Umsetzung in die Begutachtung gegangen ist. In der Zwischenzeit ist auch der Entwurf der oberösterreichischen Landesregierung veröffentlicht worden - in Niederösterreich soll es Anfang Dezember soweit sein. Während die geplanten Umsetzungen dieser beiden Bundesländer sich im Wesentlichen an der Umsetzung im Wasserrechtsgesetz orientieren, wurden in der Steiermark drei, für uns nicht nachvollziehbare Schritte gewählt, auf die wir hiermit näher eingehen möchten.

II. Im Detail:

Zu § 8 des Entwurfes (Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten):

Zu Abs 1 (Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren):

Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren des Art 6 Abs 2-9 Aarhus-Konvention entspricht weitestgehend dem System der österreichischen Beteiligungsstellung. An dieses angelehnt wurde in der Umsetzung im § 102 Wasserrechtsgesetz eine qualifizierte Beteiligungsstellung für Verfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention eingeführt, welche als Vorbild für die Umsetzung im vorliegenden steirischen Entwurf dienen soll.

Laut Aarhus-Konvention sind folgende „qualifizierten Beteiligungsrechte“ für Umwelt-NGOs einzuräumen:

- Verfahrensbeteiligung
- Recht auf Stellungnahme - diese ist von der Behörde in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen
- Akteneinsicht
- Beschwerderecht gegen den Bescheid

Die Unterschiede der „qualifizierten Beteiligung“ der NGOs, die von der Aarhus-Konvention gefordert wird, zu einer Parteistellung im Sinne des AVG sind folgende:

- NGOs können keine Beweisanträge bzw. ständig neue Vorbringen stellen (es fehlt ihnen damit die „schärfste“ Waffe gegen Projekte),
- NGOs haben kein Revisionsrecht zum VwGH - dies ist auch von Aarhus nicht gefordert, es reicht eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit vom Landesverwaltungsgericht (siehe dazu unten) aus und
- NGOs können Sachverständige nicht ablehnen.

Weder die Aarhus-Konvention noch der EuGH fordern die Einräumung einer vollen Parteistellung mit sämtlichen Verfahrensrechten für Umwelt-NGOs. Im steirischen Entwurf soll jedoch Umwelt-NGOs in Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren künftig eine „Parteistellung im Sinne des § 8 AVG“ eingeräumt werden. Eine solche wird vom EuGH in der RS Protect (RS C-664/15, Rz 68f) und diesem folgend vom VwGH (Ra 2015/07/0152) nur dann als erforderlich angenommen, weil nach aktueller Rechtslage die Parteistellung Voraussetzung für die nach der Aarhus-Konvention eingeräumte Möglichkeit, ein gerichtliches Rechtsmittel ergreifen zu können, ist.

Eine Entkoppelung der gerichtlichen Beschwerdemöglichkeit von der Parteistellung ist, wie dies im steirischen Entwurf auch für Verfahren bzgl. Ausnahmen vom Artenschutz richtig erkannt wurde, möglich. Davon soll auch im Bereich des Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens Gebrauch gemacht werden, indem **keine volle Parteistellung**, sondern ein **qualifiziertes Beteiligungsrecht für Umwelt-NGOs** eingeräumt wird.

Zu Abs 2 (gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten):

Folgerichtig an die oben gemachten Ausführungen wurde von der Möglichkeit, ein gerichtliches Überprüfungsrecht von der Parteistellung zu entkoppeln, seitens des Bundesgesetzgebers in der Umsetzung im Wasserrecht, vom oberösterreichischen Landesgesetzgeber im vorliegenden oberösterreichischen Umsetzungsentwurf sowie im steirischen Entwurf bezüglich jenen Verfahren, die Ausnahmen vom Artenschutz zum Gegenstand haben, Gebrauch gemacht.

Sowohl für die Umsetzung von Vorgaben für die Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention, als auch für die Umsetzung bzgl. Ausnahmen vom Artenschutz nach Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention ist die Einräumung eines Revisionsrechts an den VwGH nicht erforderlich (siehe dazu auch die Umsetzung in § 102 Abs 5 WRG bzw. in Oberösterreich). Es reicht, wenn eine **gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht** eingeräumt wird, weshalb ein **Revisionsrecht an den VwGH**, wie im steirischen Entwurf enthalten, ein klassisches steirisches Gold-Plating darstellen würde und daher seitens der WKO Steiermark abgelehnt wird.

Die WKO Steiermark fordert eine Anpassung des § 8 Abs 1 auf das konventionsrechtlich erforderliche Maß.

Zu § 14a des Entwurfes (Übergangsbestimmungen):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass Altbescheide, die bei Inkrafttreten der Novelle nicht länger als 12 Monate rechtskräftig sind, nachträglich innerhalb von 6 Wochen ab Inkrafttreten der Novelle von einer Umwelt-NGO angefochten werden können. Dies entspricht der Umsetzung in § 145 Abs 15 Wasserrechtsgesetz, weshalb dies zu begrüßen ist.

Seitens der WKO Steiermark wird jedoch hierzu gefordert, dass auch hier der Umsetzung im Wasserrechtsgesetz voll und ganz nachgekommen wird, indem einer solchen Bescheidbeschwerde **keine aufschiebende Wirkung** zuerkannt wird.

Dazu muss festgehalten werden, dass diese Altbescheide bereits in Rechtskraft erwachsen sind und Antragsteller im Vertrauen auf die Rechtssicherheit bereits kostenrelevante Maßnahmen gesetzt haben. Zu beachten sind auch die Rechte der Antragsteller auf Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit. Um diesen Rechten entgegenkommen zu können wird die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Einzelfall daher als völlig ausreichend angesehen, es soll aber nicht der Regelfall sein (Modell § 78 GewO). Dies wurde auch im WRG berücksichtigt.

III. Zusammenfassung

Um den Erfordernissen der Aarhus-Konvention bzw. der Umsetzung im Wasserrechtsgesetz möglichst nachkommen zu können, ist im Entwurf für eine Novelle des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt folgendes abzuändern:

- Keine Parteistellung in Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren, sondern nur qualifizierte Beteiligtenstellung der Umwelt-NGOs.
- Kein Revisionsrecht an den VwGH, eine gerichtliche Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht ist für die Umsetzung von Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention in Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren und Verfahren bzgl Ausnahmen vom Artenschutz ausreichend.
- Beschwerden von Umwelt-NGOs gegen rechtskräftige „Altbescheide“ sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Damit soll einem sofortigen Bau- oder Betriebsstopp entgegengewirkt werden.

Die Beibehaltung der genannten Punkte würde sowohl dem von der EuGH Entscheidung vorrangig betroffenen Wasserrechtsgesetz widersprechen, als auch ein steirisches Gold-Plating auf Landesebene (vor allem im Vergleich zu anderen Bundesländern) bedeuten. Aus diesem Grund erfolgt seitens der WKO Steiermark folgender Appell:

Einheitliche Umsetzung von Aarhus auf Bundes- und Landesebene nach Vorbild des WRG um sowohl Projektwerbbern, als auch den vollziehenden Beamten den Vollzug erleichtern zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und Position der WKO Steiermark in den weiteren Verhandlungen.



Ing. Josef Herk
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor